

4080/AB XX.GP

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Aumayr und Kollegen vom 14. Mai 1998, Nr. 4412/J, betreffend Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Aquakulturen

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Aumayr und Kollegen vom 14. Mai 1998, Nr. 4412/J, betreffend Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Aquakulturen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft hat gemäß § 33b Abs. 3 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 Emissionsgrenzwerte durch Verordnung festzulegen, die unter Zugrundelegung des Standes der

Technik eine Vermeidung oder Verminderung der Abgabe schädlicher oder gefährlicher Stoffe in die Gewässer sicherstellen. Ein Katalog der zu erstellenden Verordnungen ist im § 4 Abs. 2 Allgemeine Abwasseremissionsverordnung (AAEV, BGBI Nr. 186/1996) enthalten. Die Aufnahme der Sparte "Aquakultur" in den oben erwähnten Katalog erfolgte neben der aus einschlägigen Studien hervorgehenden Notwendigkeit der Regelung dieses Bereiches auch auf ausdrücklichen Wunsch der Branchenvertreter. Der in Ausarbeitung befindliche Ministerialentwurf beinhaltet Emissionsgrenzwerte für Kreislauf-, Durchfluß- und Teichanlagen anhand der Parameter Toxizität, pH - Wert, CSB (chemischer Sauerstoffbedarf), TOC (gesamter organisch gebundener Kohlenstoff), BSB5 (biochemischer Sauerstoffbedarf über 5 Tage), gesamter gebundener Stickstoff und Gesamtphosphor. Die Anwendung dieser Parameter im Einzelfall sowie die Häufigkeit der Überwachung legt die Wasserrechtsbehörde bei der Bewilligung einer Aquakulturanlage fest. Für extensiv wirtschaftende Aquakultur - betriebe sieht die noch nicht erlassene Emissionsverordnung vereinfachte Überwachungsbestimmungen vor, da die Grenzwerte als eingehalten gelten, wenn der Betrieb nach der "guten fachlichen Praxis" geführt wird und dies der Wasserrechtsbehörde laufend dokumentiert wird.

Es darf jedoch darauf verwiesen werden, daß der oben angesprochene Ministerialentwurf, der auch intensiv mit den Interessensvertretungen diskutiert wurde, noch nicht einem Begutachtungsverfahren zugeführt wurde.

Zu Frage 2:

Gemäß § 33b Abs. 3 und 5 WRG 1959 kann die Wasserrechtsbehörde dem Wasserberechtigten die Durchführung von Untersuchungen, Messungen oder Beobachtungen etc. auftragen. Gemäß § 134 Abs. 2 WRG 1959 hat der Wasserberechtigte das Maß der Einwirkung auf ein Gewässer sowie den Betriebszustand und die Wirksamkeit seiner bewilligten Abwasserreinigungsanlage in höchstens fünfjährigen Intervallen nachzu-

weisen, soferne die Behörde nicht kürzere Intervalle vorschreibt. In beiden Fällen trägt der Wasserberechtigte die aus diesen Überwachungen erwachsenden Kosten. Umfang und Parameterauswahl sowie Häufigkeit von Abwasseruntersuchungen legt die Behörde in Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Einzelfalles fest. Gesichtspunkte wie Größenordnung der abgeleiteten Schmutzfrachten, Möglichkeit der Schädigung eines Gewässers, Sensibilität des Ökosystems etc. sind für die Festlegung der Überwachungsmodalitäten ausschlaggebend. Die Angabe der Höhe von Überwachungskosten ist daher nicht möglich. Die im Ministerialentwurf vorgesehenen Überwachungsbestimmungen für extensiv wirtschaftende Aguakulturbetriebe ersparen die Durchführung von Abwassermessungen und die daraus resultierenden Kosten.

Zu Frage 3:

EU - einheitliche Emissionsgrenzwerte für Abwasser existieren nur im Regelungsbereich der Richtlinien 76/464 EWG (gefährliche Stoffe), 91/271 EWG (kommunales Abwasser), sowie für Asbest und Titandioxid. Soweit bekannt, gibt es in Dänemark für Aguakulturanlagen gesetzliche Regelungen. Die BRD arbeitet an einer Mindestanforderung auf der Basis des § 7a Wasserhaushaltsgesetz. Die in diesem Vorschlag enthaltenen Grenzwerte bewegen sich in der gleichen Größenordnung wie jene des Entwurfes der österreichischen AEV Aguakulturanlagen. Auf EU - Ebene sind keinerlei Aktivitäten hinsichtlich der Festlegung gemeinschaftseinheitlicher Grenzwerte in diesem Bereich absehbar. Auf Grund der Bestimmung des § 4 Abs. 2 AAEV ist daher die Erlasung einer diesbezüglichen AEV Aquakultur unbedingt notwendig.

Zu Frage 4:

Mit den derzeitigen Rahmenbedingungen des Sektorplanes ist eine Absicherung der Einkommen der Fischereiwirtschaft auf regionalem Niveau möglich. Auf Gemeinschaftsebene unterstützt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft deshalb die laufenden Bemühungen, die Fischereiwirtschaft durch eine Verlängerung der Strukturinvestitionen für die Zukunft wirtschaftlich abzusichern.